

1314/J

der Abgeordneten Kiss

und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

betreffend Anfragen an die Zulassungsevidenz

Alle Zulassungsbehörden haben dem Bundesministerium für Inneres laufend die notwendigen Daten zur Erstellung einer Zulassungsevidenz zur Verfügung zu stellen. Auskünfte über diese Daten sind dem Bundesministerium für Inneres, den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeibehörden, den Bezirkshauptmannschaften den Magistraten der Städte Krems und Waidhofen, den Dienststellen der Bundesgendarmerie und den Grenzkontrollstellen zu erteilen, jedoch nicht den Gemeindegewachkörpern.

Laut § 94 c StVO können mittels Verordnung Angelegenheiten, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen wären, den Gemeinden übertragen. Verfügt eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper, so kann diesem die Handhabung der Verkehrspolizei übertragen werden. Dies ist in mehreren Fällen geschehen.

Bereits bei der letzten KFG-Novelle hat es Bestrebungen gegeben, auch die Gemeindepolizisten in den Kreis der Berechtigten, die über Zulassungsdaten Auskünfte erlangen können, aufzunehmen. Dieses Anliegen wurde jedoch nie verwirklicht. Gemeindegewachkörper sind zur Durchführung der Personenfahndung und -information, zur KFZ-Fahndung und -information sowie zur Vornahme von Strafregisteranfragen berechtigt. Es ist daher nicht einsichtig, warum Gemeindegewachkörper sowohl verkehrs- als auch strafrechtlich einschreiten dürfen, allerdings den Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges in dringend notwendigen Fällen nicht selber ermitteln können, sondern auf den Amtsweg angewiesen sind. Dies bedeutet, daß außerhalb der Amtszeiten keine Anfragen möglich sind und während der Amts-

zeiten dies oft schwierig ist, da beispielsweise beim Wiener Verkehrsamt eine Anfrage mittels Fax erfolgen muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst folgende

Anfrage:

- 1 . Aus welchen Gründen wurden Gemeindegewachkörper nicht in die auskunftsberechtigten Stellen gemäß § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen?
2. Ist es für Sie aus verkehrspolitischer Sicht sinnvoll, wenn zwar die Bundespolizeibehörden bzw. auch die Bundesgendarmerie dienstliche Anfragen bei der Zulassungsevidenz stellen können, nicht jedoch Gemeindegewachkörper?
3. Welche Gründe sprechen dagegen, auch Gemeindegewachkörpern zu ermöglichen, Auskünfte von der Zulassungsevidenz direkt einzuholen?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß im Rahmen der nächsten KFG-Novelle die Gemeindegewachkörper in die Liste der Auskunftsberechtigten gemäß § 47 Abs. 4 KFG aufgenommen werden?
 - a) Was werden Sie diesbezüglich unternehmen? -
 - b) Wenn nein, warum nicht? ,